

Kommission für Umwelt, Raumplanung und
Energie
CH-3003 Bern

Bern, 07. Februar 2022
VL Kreislaufwirtschaft / MM

Teilrevision Umweltschutzgesetz – Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen begrüsst die vorgeschlagene Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG) zur Stärkung der Schweizer Kreislaufwirtschaft. Sie stellt ein wirksames Paket zur Schonung unserer Ressourcen über die Schliessung des Stoffkreislaufes dar und gibt die Rahmenbedingungen vor, damit die Chancen der Kreislaufwirtschaft genutzt werden können. Diese Bestrebungen sind ganz im Sinne der Forderungen der FDP, die zuletzt im [Positionspapier](#) für eine freisinnige Umwelt- und Klimapolitik definiert und über diverse Vorstösse im Parlament eingebracht wurden. Entsprechend hat die FDP auch den Antrag für die zugrundeliegende parlamentarische Initiative [20.433](#) in der zuständigen Kommission eingereicht. Mit der vorliegenden Teilrevision des USG werden diverse weitere Vorstösse der FDP umgesetzt, was sehr begrüsst wird.

Besonders erfreulich ist der gewählte Ansatz der Subsidiarität, der in der gesamten Vorlage berücksichtigt wurde. Bereits heute bestehen sehr viele Initiativen aus der Privatwirtschaft zugunsten der Kreislaufwirtschaft und diese werden laufend erneuert bzw. ergänzt. In diesem Kontext begrüsst die FDP auch die vorgeschlagene Stärkung der bestehenden Branchenvereinbarungen sowie die unterstützende Rolle des Bundes bei der Innovationsförderung (z.B. «regulatorische Sandbox»). Die Bemühungen in den verschiedenen Branchen gilt es weiterhin eng zu verfolgen, zu unterstützen und in der weiteren Umsetzung dieser Gesetzesanpassungen zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere darum, weil die Vorlage viele «kann»-Formulierungen aufweist, die dem Bundesrat weitgehende Kompetenzen zuteilen. Deren Umsetzung z.B. auf Verordnungsstufe benötigt die enge Koordination mit den betroffenen Branchen, um hemmende Rahmenbedingungen zu verhindern. Ebenfalls zentral für die weiteren Umsetzungen ist die Kompatibilität mit internationalen Standards und regulatorischen Vorgaben. Explizit gilt es die Entwicklungen in der EU mitzuberücksichtigen, um einen Swiss Finish zu verhindern. Dieser könnte speziell im Kontext einer umfassenden Definition der Kreislaufwirtschaft mehr schaden als nützen.

Verankerung der Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft

Im allgemeinen Teil des USG sollen die Grundsätze der Ressourcenschonung und der Kreislaufwirtschaft verankert werden, was von der FDP begrüsst wird. Sie schaffen Klarheit darüber, was alles unter diesen Sammelbegriffen zu verstehen ist. So wird insbesondere Klarheit über die Berücksichtigung der im Ausland verursachten Umweltbelastung geschaffen. Denn bekanntlich macht die Umweltbelastung nicht an der Grenze halt und der grösste Teil fällt in der ausländischen Lieferkette an. Wichtig ist dabei, dass in der Umsetzung Augenmass behalten wird und sich die Verwaltung an im erläuternden Bericht erwähnten

Grundsatz hält. Nämlich, dass Massnahmen in der Schweiz ansetzen müssen und damit indirekt Wirkung im Ausland erzielt wird. Entsprechend unterstützt die FDP die Mehrheitsposition bei Art. 10h Abs. 1 USG. Dies im Unterschied zu den Absätzen 2 und 3, wo jeweils die Minderheitsposition vertreten wird. Es gibt bereits genügend Plattformen zugunsten der Kreislaufwirtschaft, die gut funktionieren und weiterentwickelt werden sollen. Der Bund soll sich darum auf deren Unterstützung beschränken und nicht selbst eigene Plattformen betreiben. Ebenfalls braucht es keine explizite Kompetenz für den Bundesrat über Absatz 3, um quantitativen Ressourcenziele festzulegen. Solche Ziele bestehen teilweise bereits und sollen weiterhin branchenspezifisch festgelegt werden.

Stoffliche Verwertung und Rückgewinnung

In Art. 30a USG wird schon in der heutigen Fassung die Voraussetzung geschaffen, um unter Wahrung der Verhältnismässigkeit gewisse Produkte zu verbieten. Diese Kompetenz soll nun gemäss zweier Minderheitsanträge ausgeweitet werden, was von der FDP abgelehnt wird. Es braucht weder die subsidiäre noch die zwingende Einführung einer Kostenpflicht. Unter Art. 30b Abs. 2 soll neu eine Kompetenz des Bundesrats eingeführt werden, um das Entpacken von nicht verkauften Produkten bei der Entsorgung vorzuschreiben. Der Grund dafür liegt in der weiterhin sehr hohen Menge an Kunststoffen im Kompost und Gärgut. Die FDP unterstützt das Ziel dieser Gesetzesanpassung, fordert jedoch, dass die Umsetzung nochmals in Absprache mit den direkt involvierten Branchen überprüft wird. Eine Pflicht zur Entpackung könnte bestehende, gut funktionierende Systeme gefährden. In Art. 30d USG werden die stofflichen Verwertungen definiert, bei der die FDP im Grundsatz die Mehrheitsposition vertritt. Explizit begrüsst wird das Festschreiben der Kaskade bzw. Hierarchie bei der Verwertung in Art. 30d Abs. 3.

Gewerbe- und Siedlungsabfälle

Im einleitend erwähnten Positionspapier der FDP wird u.a. gefordert, dass Fehlregulierungen z.B. für die Verwendung von Siedlungsabfällen aufgehoben werden, damit die Wiederverwertung von Kunststoffen verbessert wird. Wie bereits in mehreren Vorstössen (u.a. [19.3727](#), [20.3062](#)) im Parlament gefordert, wird mit der Anpassung von Art. 31b Abs. 4 USG das staatliche Monopol in der Abfallwirtschaft endlich aufgebrochen. Damit wird erfreulicherweise die Voraussetzung für neue, innovative Lösungen geschaffen, die ein verbessertes Recycling und Verwertung von Abfällen ermöglichen.

Littering

Bereits mehrmals in der Vergangenheit hat sich das Parlament der Thematik des Litterings angenommen und eine Anpassung des USG gefordert. Mit der Überweisung der Motion [19.4100](#) an den Bundesrat hat das Parlament erneut den Willen bekundet, eine Lösung für dieses Problem zu finden. Die letzte konkrete Änderung des USG zur Umsetzung dieses Anliegens ist jedoch 2016 gescheitert, als nicht auf die Umsetzung der Pa. Iv. [13.413](#) eingetreten wurde. Die Argumente für oder gegen eine einheitliche nationale Regel gegen das Littering haben sich seither nicht verändert. Wie dazumal bleibt die FDP kritisch bezüglich der praktischen Umsetzbarkeit einer solchen Regelung. Für die Behörden vor Ort wird es kaum möglich sein, die Verursacher von Littering festzumachen. Hinzu kommt, dass mit einer solchen nationalen Regulierung klar in die Hoheit der Kantone bzw. der Gemeinden eingegriffen wird.

Vorschriften zu Produkten und Verpackungen

Über den neuen Art. 35i USG soll dem Bundesrat die Kompetenz zugesprochen werden, Anforderungen an das Inverkehrbringen von Produkten und Verpackung zu definieren z.B. bezüglich der Lebensdauer oder Reparierbarkeit. Diese Kompetenz in Abs. 1 darf nur unter der Bedingung von Abs. 2 verstanden werden, bei der die Berücksichtigung der wichtigsten Handelspartner vorgeschrieben wird. Ohne die klare Orientierung an den bestehenden, internationalen Standards und Entwicklungen z.B. in der EU läuft Absatz 1 auf einen Swiss Finish heraus, der auf jeden Fall verhindert werden muss. Dieser Art. 35i USG muss darum zwingend als die Schaffung von gleich langen Spiessen verstanden werden. Wird das nicht befolgt, besteht rasch die Gefahr, dass der Schweizer Markt mit gewissen Produkten nicht mehr beliefert würde.

Ressourcenschonendes Bauen

In Art. 35j USG erhält der Bundesrat die Kompetenz Anforderung an das ressourcenschonende Bauen zu definieren. Die FDP unterstützt im Grundsatz die Mehrheitsposition, die die Richtlinien dazu genauer definieren will. Bei den unter Absatz 1 vorgeschlagenen Anforderungen z.B. an die Verwendung von umweltschonender (Bst. a) und rückgewonnener (Bst. b) Baustoffe müssen auf bewährte Vorgaben, die sich auf internationale bzw. europäische Normen abstützen, zurückgegriffen werden. Diese müssen zudem in enger Absprache mit der betroffenen Baubranche definiert werden. Wichtig aus Sicht der FDP ist zudem die Unterstützung der Minderheit Jauslin in Absatz 3, damit die Delegation an den Bundesrat für den Erlass von Vorschriften über Form und Inhalt eines Ausweises zum Ressourcenverbrauch verhindert wird. Es braucht auch hier keinen Swiss Finish. Wie bisher soll sich die Branche an den bestehenden internationalen Normen orientieren.

Im Sinne eines zusätzlichen Anreizes zugunsten von Recycling-Baustoffen wird die Minderheit Jauslin zur Anpassung des Mehrwertsteuergesetz in Art. 23 Abs. 2 unterstützt. Aufgrund der ordnungspolitischen Fragezeichen einer weiteren Ausnahme von der MwSt. könnte eine befristete Befreiung geprüft werden, die als Anstossfinanzierung verstanden wird. Kritisch wird hingegen die Anpassung des Energiegesetzes interpretiert. Obwohl es im Sinn des ressourcenschonenden Bauens ist, die graue Energie von Neubauten oder Erneuerung zu reduzieren, stellen sich bei der vorgeschlagenen Lösung mehrere Fragen. So ist zu wenig klar definiert, was genau unter «graue Energie» oder unter «wesentlichen» Erneuerungen von bestehenden Bauten verstanden wird. Bevor hier regulatorisch vorgegangen wird, müssen diese Begrifflichkeiten präzisiert und die Praxistauglichkeit von solchen Grenzwerten genauer überprüft werden.

Vorbildfunktion des Bundes

Im öffentlichen Beschaffungswesen soll die geltende Bestimmung zu den technischen Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt von einer «kann»-Formulierung zu einer Pflicht umgewandelt werden. Auch wenn eine Vorbildrolle des Bundes grundsätzlich begrüsst wird, ist eine weitere Verschärfung des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) zu hinterfragen. Bevor die erst 2019 abgeschlossene Revision des BöB mit den neuen Vorgaben im Bereich der Nachhaltigkeit erneut angepasst wird, müssen die Erfahrungen aus der Praxis der bestehenden Regulierung vertieft überprüft werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Der Präsident

Der Generalsekretär



Thierry Burkart
Ständerat



Jon Fanzun